

RS UVS Kärnten 1992/08/04 KUVS-827/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.08.1992

Rechtssatz

Bei Jugendlichen darf die Mindeststrafe auch ohne das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, nämlich das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen unterschritten werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at